

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz ZPO	Name:	
	Straße: Hausnummer:	
	Postleitzahl:	Ort:
	Ansprechpartner:	
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: Datum des Bescheides: Aktenzeichen:	
	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber: Geburtsdatum:	
	Anschrift:	
	Kreditinstitut:	
	IBAN:	BIC:
III. Ermittlung des pfändbaren Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 und Abs. 2a ZPO)	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II/ XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils für [] weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) Kind 1 geb.: in Höhe von Kind 2 geb.: in Höhe von <input type="checkbox"/> Kind 3 geb.: in Höhe von Kind 4 geb.: in Höhe von Kind 5 geb.: in Höhe von weitere Kinder (Anzahl) ² [] in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von	
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern

² weitere Kinder erhalten jeweils 250,00€ und sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet